

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 818

Veröffentlicht am: 03.05.2023

Richtlinie der Hochschule RheinMain zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die [Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 03.05.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

RICHTLINIE DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Die folgenden Grundsätze der Hochschule RheinMain wurden in der Sitzung des Präsidiums am 28.03.2023 verabschiedet und in der 204. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 18.04.2023 beschlossen. Sie basieren auf folgenden Empfehlungen:

- DFG Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, Sept. 2019 und Nov. 2021
- Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Dez. 1997 und der Ergänzung 2013¹
- Empfehlungen „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der 14. HRK-Mitgliederkonferenz vom 14. Mai 2013²
- „Empfehlungen zum Umgang mit Wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), 6. Juli 1998³

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE PRINZIPIEN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 LEITPRINZIPIEN. VERANTWORTUNG FÜR GRUNDLEGENDE WERTE UND NORMEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS

(1) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule RheinMain tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind verpflichtet,

- sich dazu regelmäßig über die aktuellen Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens zu informieren,
- entsprechend dem Stand der Wissenschaften (lege artis) zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf ihre Beiträge sowie die von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen zu wahren,

¹ s. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Denkschrift, Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 2013.

² s. https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_GutewissenschaftlichePraxis_14052013_02.pdf (Zugriff am 16.09.2022).

³ <https://www.hrk.de/positionen/gesamtlste-beschluesse/position/convention/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/> (Zugriff am 16.09.2022).

- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Studium kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Jede(r) Leiter:in einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Wissenschaftler:innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(4) Die Fachbereiche und Studiengangsleitungen sind aufgefordert, im Curriculum die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren und Studierende und Wissenschaftler:innen über die in der Hochschule RheinMain geltenden Grundsätze zu unterrichten.

(5) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule RheinMain tragen die Verantwortung dafür, dass bei der Anfertigung von akademischen Qualifikationsarbeiten und Publikationen in ihrem Verantwortungsbereich die Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind zu berichtigen.

§ 2 VERANTWORTUNG DER HOCHSCHULLEITUNG FÜR DIE SCHAFFUNG VON RAHMENBEDINGUNGEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN

Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Implementierung einer ihren Aufgaben angemessenen Organisationsstruktur. Dazu gehören Rahmenbedingungen, die es den Wissenschaftler:innen ermöglichen, rechtliche und ethische Standards einhalten zu können. Bezüglich der Personalauswahl und –entwicklung werden Verfahren angewandt, die die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfaltigkeit (Diversity) gewährleisten.

§ 3 LEISTUNGS- UND BEWERTUNGSKRITERIEN

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die Hochschule RheinMain auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.

(2) Neben der wissenschaftlichen Gesamtleistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen

Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 4 ZUSAMMENARBEIT UND LEITUNGSVERANTWORTUNG IN FORSCHUNGSGRUPPEN/-EINHEITEN

Die Leiter:innen von Forschungsgruppen/-einheiten tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Qualitätssicherung in der Nachwuchsförderung

Wer eine Arbeitseinheit leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe/Arbeitseinheit eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der Hochschule RheinMain zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

Zu einer geeigneten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Hochschullehrer:innen gehört es, den Abschluss von akademischen Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und die weitere berufliche Entwicklung zu unterstützen.

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.⁴

§ 6 VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT BEI BEGUTACHTUNGEN UND BERATUNGEN

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die fachliche Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen,

⁴ DFG, LL 4, s. Anm. 2

die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

ZWEITER ABSCHNITT: GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS INNERHALB DES FORSCHUNGSPROZESSES

§ 7 PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGSVORHABEN

Alle Wissenschaftler:innen der Hochschule RheinMain entwickeln ihre Vorhaben auf der Basis des aktuellen Forschungsstands und unter Berücksichtigung aller öffentlich zugänglichen Forschungsergebnisse. Die Hochschule stellt dazu die notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung. Beim Forschungsdesign und der Methodenwahl wird auf Genderneutralität geachtet.

Die Rolle und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen zu jedem Zeitpunkt klar definiert sein.

§ 8 UMGANG MIT FORSCHUNGSFREIHEIT

Die Wissenschaftler:innen der Hochschule RheinMain verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit. Dazu gehören insbesondere die sorgfältige Beurteilung des Forschungsvorhabens unter ethischen Aspekten und die kritische Abschätzung der Forschungsfolgen. Die Wissenschaftler:innen berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Hinsichtlich der erzeugten Forschungsdaten und –ergebnisse orientieren sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Prinzip der „Intelligent openness“ (so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig).

§ 9 QUALITÄTSSICHERUNG DER FORSCHUNG

Die Bearbeitung von Forschungsfragen erfolgt mittels anerkannter wissenschaftlicher Methoden und unter Einhaltung des Transparenzprinzips. Die Wissenschaftler:innen der Hochschule RheinMain orientieren sich daran, ihre Forschung möglichst nachvollziehbar zu gestalten und Standards zu nutzen bzw. zu etablieren.

§ 10 DOKUMENTATION DES FORSCHUNGSPROZESSES

Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

§ 11 UMGANG MIT FORSCHUNGSERGEBNISSEN⁵

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen⁶. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit und Nachnutzbarkeit der Forschung, hinterlegen Wissenschaftler:innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien in anerkannten Archiven und Repositorien. Sie folgen dabei den FAIR-Prinzipien⁷ nach denen Forschungsdaten auffindbar –

⁵ S. dazu auch § 1 Abs. 3 des HHG, Dez. 2021.

„Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis und Forschung mit zu bedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule (Senat oder Präsidium) davon unterrichten.“

⁶ S. dazu auch § 3 Abs. 1 des HHG, Dez. 2021.

Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie fördern die Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten. Gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse sollen im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.

⁷ S. dazu: <https://www.go-fair.org/fair-principles/> (Zugriff am 16.09.2022) und Wilkinson, M., Dumontier, M., Aalbersberg, I. et al. The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci Data* 3, 160018 (2016). <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18> (Zugriff am 16.09.2022)

findable, zugänglich – accessible, interoperabel – interoperable – und wiederverwendbar – reusable – sein sollen.

§ 12 ARCHIVIERUNG VON PRIMÄRDATEN

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind in der Institution, in der sie entstanden sind, in lokalen oder in standortübergreifenden Repositorien für zehn Jahre aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Wann immer möglich, sollen Artefakte, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden. Bei einer Archivierung mit öffentlichem Zugang beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Datum des öffentlichen Zugangs. Die Hochschule stellt für diese Prozesse sowohl die Infrastruktur zur Verfügung als auch die fachliche Unterstützung durch eine Forschungsdatenreferentin oder einen Forschungsdatenreferenten.

§ 13 WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen⁸ tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen. Auch eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein begründet keine Mitautorschaft.

Vollständig oder teilweise durch KI erzeugte Texte sind als solche kenntlich zu machen.

Zustimmung aller Autor:innen zu der finalen Fassung: Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die beteiligten Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.

Bei der Wahl von Publikationsorganen achten die Wissenschaftler:innen neben der Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld auf die Möglichkeit einer Open Access-Publikation⁹. Sie werden dabei von der(m) Open Access-Referent:in(en) der HS unterstützt.

Die Hochschule empfiehlt ihren Wissenschaftler:innen die Beantragung einer ORCID (Open Researcher and Contributor ID), um die eindeutige Zuordnung von Publikationen zu Autor:innen zu gewährleisten.

⁸ Autorenschaft wird hier gemäß dem Kodex der DFG definiert als jene(r) Autor:in die/der einen genuine(n), nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, Vorwort, Acknowledgement möglich.

⁹ S. dazu auch Fußnote 6.

DRITTER ABSCHNITT: VERFAHREN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

§ 14 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a. Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin und Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten.

c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software,

Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(3) Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingerichtet.

Der Kommission gehören drei erfahrene Professor:innen der Hochschule RheinMain an, wovon eine(r) die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Streitschlichtungen hat (ständige Mitglieder). Es werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt, die für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit tätig werden. Zusätzlich können der Kommission Mitglieder aus anderen Statusgruppen der Hochschule angehören, wobei die Hochschullehrer:innen stets die Mehrheit bilden müssen.

Die ständigen Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre vom Präsidium bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Die ständigen Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) ebenfalls für drei Jahre. Die ständigen Mitglieder der Kommission entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen.

Die Ombudsperson und ihr(e) Stellvertreter:in gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

Im Fall eines Fehlverhaltensverdachts kooptiert die Kommission für den jeweiligen Einzelfall ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachgebiet.

Die Kommission kann in Einzelfällen Mitglieder anderer Statusgruppen der Hochschule in Verfahren einbinden.

(4) Die Kommission wird auf Antrag des Präsidiums, der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

Für die Untersuchung durch die Ombudsperson und die Kommission gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist. Die Untersuchung von Vorwürfen

wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen.

Die Kommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

Alle an einer nicht öffentlichen Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission kann beschließen, dass Sachverständige und betroffene Mitglieder und Angehörige der Hochschule auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungsleitung erteilt diesen Personen auf Antrag eines Mitglieds der Kommission das Wort. Die Mitglieder der Kommission, die nicht Beschäftigte der HSRM sind und als solche bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, werden schriftlich zur Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen sie Zugang erlangen, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

Für das Verfahren in der Kommission gelten die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in den Regelungen der vorliegenden Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist

(5) Das Präsidium der Hochschule RheinMain bestellt eine(n) erfahrene(n) Hochschullehrer:in als Ombudsperson für diejenigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Bestellung der Ombudsperson wird in allen relevanten Hochschulgremien und auf der Homepage der Hochschule bekanntgegeben. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie trägt, wenn möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

Für die Ombudsperson wird ein(e) Stellvertreter:in bestellt, die/der für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit tätig wird.

Zu Ombudspersonen sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Institutsleiter:in oder Dekan:in oder als Dienstvorgesetzte(r) gezwungen sind. Es kann jedoch naheliegen, den oder die Vertrauensdozent:innen der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dieser Funktion zu betrauen. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudsperson persönlich zu sprechen.

Die Ombudsperson und ihr(e) Stellvertreter:in werden jeweils für drei Jahre bestellt; es sind maximal zwei Amtszeiten möglich.

Wissenschaftler:innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (die Hinweisgeber:in), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Der Hinweis auf den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss in guten Glauben erfolgen. Der/die

Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

Die Vertrauensperson (Ombudsperson) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Gleiches gilt für die von den Vorwürfen Betroffenen. Das Verfahren folgt in allen Verfahrensstadien dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der bzw. dem Beschuldigten.

Anonymen Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wird nur dann nachgegangen, wenn sie hinreichend substantiiert sind.

§ 15 VERFAHREN

(1) Vorprüfung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle entweder die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belegen aufzunehmen.
- b. Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die von der Hochschulleitung bestellte Kommission, die die Angelegenheit untersucht. Die Kommission und die Ombudsperson wahren zum Schutz der/des Informant:in und Betroffenen die Vertraulichkeit.
- c. Die Kommission prüft nach Sichtung der Unterlagen und ggfs. nach Gespräch mit der/dem Informant:in(en), ob ein hinreichender Verdacht, der die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigt, gegeben ist. Die Entscheidung wird der/dem Informant:in(en) mitgeteilt. Wird ein hinreichender Verdacht festgestellt oder besteht die/der Informant:in auf Fortsetzung des Verfahrens, wird der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme sollte schnellstmöglich erfolgen – sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen – innerhalb einer Frist von vier Wochen. Der Name der/des Informant:in(en) wird ohne deren/dessen Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission schnellstmöglich, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die/den Betroffene(n) und die Informierende/den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind zu protokollieren.
- f. Wenn die/der Informant:in mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie/er innerhalb von vier Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

(2) Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der/dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter:innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert:innen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater:innen zählen. Die Kosten dafür werden von der Hochschule RheinMain getragen.
- c. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der/dem Wissenschaftler:in, der/dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen der/des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der/des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Die/der Informierende ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung gegebenenfalls mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- f. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die/der Informierende ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h. Im Falle eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Die Ombudsperson berät auf Anfrage diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen und Studierende, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Hochschule ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

(3) Weitere Verfahren

Der Umgang mit den Verfahrensergebnissen wird durch die Interessen der Beteiligten bestimmt. Es sind sowohl die institutionellen Interessen als auch die der Betroffenen anzuerkennen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität wissenschaftlichen Arbeitens zu erhalten und durch veröffentlichte Stellungnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Offizielle Mitteilungen an die Öffentlichkeit (Presse, Rundfunk etc.) erfolgen nur durch die/den Präsident:in(en).

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und

indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

b. In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler:innen (frühere und mögliche Kooperationspartner:innen, Koautor:innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

AUFHEBUNGEN

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Hochschule RheinMain zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 02.05.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 485 außer Kraft.

INKRAFTTRETEN

Diese Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.